

Satzung des Karateverein O-Nami e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Karateverein O-Nami e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

Der Verein soll in das Register beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung fernöstlicher Kampfkunst (Karate). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Ausübung des Karatesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs, die Durchführung von und Teilnahme an Graduierungsprüfungen, Teilnahme an Wettkämpfen, an Lehrgängen (z.B. Breitensportlehrgänge) und Fortbildungsmaßnahmen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines jeden Monats.

Wenn ein Vereinsmitglied

- a) grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen muß vor dem Ausschließungsbeschuß die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzusenden. Gegen den Beschluß kann der Betroffene, mit aufschiebender Wirkung, schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen; eine nicht fristgerecht eingelegte Berufung ist vom Vorstand als unzulässig zurück zu weisen. Der Vorstand hat binnen 6 Wochen nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.

- b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß das Mitglied ausschließen. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn in der zweiten Mahnung der Ausschluß angedroht wurde und dem Mitglied eine angemessene Frist zur Zahlung eingeräumt wurde. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung gegen diesen Vorstandsbeschluß gem. a) ist nicht möglich.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Diese kann die Aufgabe der Festsetzung der Beiträge mit einer Mehrheit von drei Vierteln auf den Vorstand übertragen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, spätestens jedoch alle zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung ist von mindestens einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Darüber hinaus hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Berufung von mindestens zwei Zehnteilen aller Vereinsmitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung muß dann innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mitteilen, daß weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand muß dann die neue Tagesordnung bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich jedem Mitglied zuschicken.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Wahl und Abberufung sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder (vgl. § 5),
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- e) das Recht, die Auflösung des Vereins zu beantragen,
- f) die Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, vom Kassenwart geleitet, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt - mit einfacher Mehrheit - einen anderen Versammlungsleiter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten (vgl. § 11) anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten und nicht mitgezählt werden. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart.

Eines der Vorstandsmitglieder soll das Amt des Schriftführers, der die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen zu protokollieren hat, mit übernehmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand faßt Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung einer Sitzung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß bei Rechtsgeschäften über Euro 500,00 der Verein durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten wird. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 2.500,00 ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt § 7.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Bestellung kann aufgrund grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung widerrufen werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sollen mindestens den ersten Dan im Karate (Stilrichtung Shotokan) besitzen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der verbleibende Vorstand innerhalb von 6 Wochen nach dessen Ausscheiden eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Auf die Tagesordnung ist die Wahl eines Nachfolgers für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer zu setzen.

Die mehrfache Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (vgl. § 6) gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie haben das Recht, die für die Prüfung relevanten Beschlüsse der Vereinsorgane einzusehen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Stimmrecht und Wahlrecht

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen auch das passive Wahlrecht. Bei Mitgliedern, die dem Karateverein O-Nami e.V. mindestens drei Beiträge schulden, ruht das Stimm- und Wahlrecht.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn dieses von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beantragt wird (vgl. § 7). Entscheiden sich insgesamt drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder für eine Auflösung, so gilt diese als beschlossen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.